

Satzung des nicht eingetragenen, gemeinnützigen Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Katzentatzen
2. Er hat den Sitz in Geltendorf und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er soll zurzeit nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes mit dem Schwerpunkt Katzenschutz.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Vertretung des Tierschutzgedanken.
 - b) Information und Aufklärung über Tierschutzprobleme.
 - c) Verständnis für das Wesen und Wohlergehen der Tiere in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern.
 - d) Rettung, Versorgung und Pflege notleidender und/oder streunender Katzen.
 - e) Kooperation mit inländischen Tierschützern, Tierschutzorganisationen, Tierschutzvereinen und Tierheimen und die Hilfestellung bei der Rettung, Versorgung und Pflege notleidender und/oder streunender Katzen.
 - f) Vermittlung von Katzen an Personen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
 - g) Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für Katzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder / Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt Vollmitglieder und Fördermitglieder.

Fördermitgliedschaft

1. Fördermitgliedschaft kann jede Person werden:
 - a) die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet
 - b) keinem Verein oder Organisation angehört die den Aufgaben dieses Vereines entgegenstehen.
 - c) gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft.
2. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

Vollmitglieder

1. Vollmitglied kann jede unbescholtene Person werden,
 - a) die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet
 - b) keinem Verein oder Organisation angehört die den Aufgaben dieses Vereines entgegenstehen.
 - c) gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft.
2. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Vollmitgliedschaft in den Verein entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Gründe für eine etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Fördermitglieder haben Anwesenheitsrecht- und Informationsrecht, jedoch kein Rederecht und auch kein Antragsrecht.
2. Jedes Vollmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
4. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

5. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung geregelt.
6. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnung und Beschlüsse sowie die Einzelanweisung der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes/ Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Als Fristeinholung genügt das Datum des Poststempels.
3. Ein Mitglied/ Fördermitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt. Dem Mitglied / Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern / Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder die alleine vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung und Vertretung des Vereins nach außen
 - b) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, etc. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 75% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Pfothenhelfer e.V., Puchheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.